

BADEORDNUNG



für das öffentliche Freibad, Badstraße 1, 4490 St. Florian

1. GELTUNG

Mit dem Betreten des Freibades anerkennt der Badegast die Bestimmungen dieser Badeordnung und verpflichtet sich, allen Anordnungen Folge zu leisten.

2. BADEGÄSTE

- Der Eintritt in das Bad ist nur mit einer gültigen Tageskarte oder Saisonkarte gestattet und darf nur über den Haupteingang erfolgen.
 - Die Saison- und Tageskarten sind mitzuführen und dem Freibadpersonal auf Verlangen vorzuweisen.
 - Bei missbräuchlicher Verwendung oder Weitergabe der Tages- oder Saisonkarte an Dritte ist das Freibadpersonal berechtigt, die Karte ersatzlos einzuziehen.
- Kinder unter 6 Jahren dürfen das Freibad nur in Begleitung einer Aufsichtsperson benutzen.
- Die Betreiberin behält sich vor, Personen, deren Zulassung zum Badebetrieb bedenklich erscheint, den Zutritt zu verwehren.

Keine Eintrittsberechtigung haben Personen:

 - die unter offensichtlichem Alkoholeinfluss stehen,
 - die durch ihr Verhalten Anstoß erregen oder die Hygiene gefährden (z.B. Personen mit ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden oder Hautausschlägen),
 - denen von der Marktgemeinde St. Florian ein Hausverbot auferlegt worden ist.

3. GEBÜHREN

- Die Eintrittsgebühren und die sonstigen Gebühren sind der jeweils gültigen Tarifordnung für das Freibad zu entnehmen.

4. BETRIEBSZEITEN

- Das Freibad hat von 01. Mai bis inkl. Sonntag vor Schulbeginn im September (Ferien OÖ) geöffnet. Geringfügige Abweichungen behält sich die Marktgemeinde St. Florian vor.
- tägliche Betriebszeiten: 09:30 Uhr - 19.30 Uhr
- Ob das Freibad witterungsbedingt geöffnet oder geschlossen ist, ist auf der Webseite der Marktgemeinde St. Florian ersichtlich.
- Bei besonderen Anlässen, wie ungünstiger Witterung, kann die Betriebszeit eingeschränkt oder das Freibad geschlossen werden.
- Für den Badebetrieb der Schulen und Vereine können abweichende Öffnungszeiten vereinbart werden.

5. VERHALTEN IM BAD

Die Badegäste haben sich so zu verhalten, dass Sitte und Anstand nicht verletzt, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere Badegäste nicht gefährdet oder belästigt werden.

Nicht gestattet ist vor allem:

- die Benützung von Luftmatratzen und dgl., ausgenommen Schwimmhilfen und Therapiegeräte,
- das Hineinspringen in das Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken vom Beckenrand (ausgenommen von den vorgesehenen Startsockeln oder im Rahmen der schulischen Ausbildung),
- das gegenseitige Untertauchen und Hineinstoßen,
- das Betreten und Benützen der Startsockel für Nichtschwimmer,
- das Mitbringen von Tieren,
- das Ballspielen in den Wasserbecken und auf Liegewiesen,
- jede Ausübung eines Gewerbes ohne ausdrückliche Zustimmung des Marktgemeindefamtes St. Florian,
- das Freihalten oder Belegen von Plätzen für nicht anwesende Badegäste,
- das laute Singen, Schreien, Musizieren, Pfeifen, sowie der störende Betrieb eigener Audiowiedergabegeräte,
- das Mitnehmen von Glasflaschen, Gläsern und Geschirr auf die Liegewiese bzw. die Liegeflächen,
- Grillen und Entzünden eines Feuers,
- das Hinterlassen von Abfällen jeglicher Art auf der Liegewiese bzw. den Liegeflächen,
- das Betreten von Maschinen- und Geräteräumen,
- das Erklettern der Abgrenzung des Badegelandes.

6. BADEBEKLEIDUNG

- Die Benützung des Freibades darf ausschließlich mit Badebekleidung erfolgen, die den üblichen Badebekleidungs- und Hygienestandards entspricht. Im Schwimmbad ist das Tragen von enganliegender Badebekleidung aus speziellen für das Schwimmen geeigneten Materialien (z.B. Lycra oder Polyester) erlaubt. Badebekleidung aus Baumwolle ist nicht zulässig. Das Tragen von Unterwäsche unter angemessener Badebekleidung ist ebenfalls nicht gestattet.
- Badebekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
- Bei groben Verstößen oder bei wiederholter Missachtung von Anweisungen des Freibadpersonals kann vom Marktgemeindefamt St. Florian ein Verbot zum Besuch des Freibads ausgesprochen werden.

7. KÖRPERREINIGUNG

1. Vor Benützung des Beckens sind die Reinigungsbrausen zu benützen. Die Verwendung von Seife u. ä. ist nur bei den für die Körperreinigung vorgesehenen Brauseanlagen gestattet.
2. Jede Verunreinigung des Wassers in den Becken sowie der Gebrauch von Haarfärbemitteln, Salben, Cremes, stark riechenden Stoffen usw. ist untersagt.

8. HAFTUNG

1. Die Benützung der Badeanlagen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die Marktgemeinde St. Florian haftet für Schäden nur im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen.
3. Badegäste, welche die Badeanlage so verunreinigen, dass sie besonders gereinigt werden muss, haben die Reinigungskosten zu ersetzen.
4. Fahrzeuge aller Art, Fahrräder sind auf den hierfür vorgesehenen Parkflächen abzustellen. Die entsprechende Sicherung gegen Diebstahl obliegt dem Badegast.
Beim Abstellen eines Fahrzeuges sind die Gäste verpflichtet, sämtliche Zugänge und Zufahrten zum Freibad freizuhalten.
Für Fahrzeuge, die auf öffentlichem Grund abgestellt werden, wird in keiner Weise gehaftet.
5. Für Verletzungen, die sich ein Badegast durch eigene Unachtsamkeit, durch Nichtbefolgen der Badeordnung oder der sonstigen Vorschriften sowie durch Verschulden anderer Badegäste zuzieht, wird nicht gehaftet. Für Hilfeleistungen bei Unglücksfällen ist Vorsorge getroffen. Für den Fall eines plötzlichen Unwohlseins oder Unfalles ist das Freibadpersonal zu verständigen.

9. AUFSICHT

1. Jeder Badegast hat den Anordnungen des Freibadpersonals Folge zu leisten. Das Freibadpersonal ist angewiesen Badegäste, die gegen die Badeordnung verstoßen oder gegebene Anweisungen nicht beachten, aus dem Bad zu verweisen. Wird eine solche Aufforderung nicht befolgt, so muss mit der Erstattung einer Strafanzeige gerechnet werden.
2. Das Freibadpersonal behält sich vor, die Benützung der Wasserrutsche oder der Sprungtürme vorübergehend einzustellen.
3. Für die Aufsicht über Kinder, Minderjährige, Nichtschwimmer oder beeinträchtigte Personen sind entsprechende Aufsichtspersonen verantwortlich. Die Aufsichtspersonen sind für das Verhalten der Kinder, Minderjährigen, Nichtschwimmer oder beeinträchtigten Personen im Bad und für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Bei Kindern und Minderjährigen sind sie überdies auch für die Einhaltung der jeweils geltenden Jugendschutzbestimmungen, insbesondere Alkohol- und Rauchverbote verantwortlich.
4. In Fällen von Gruppenbesuchen hat bei Schülern die dafür zuständige Aufsichtsperson, bei Vereinen und deren Organisationen der hierfür zuständige Funktionär für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen und dafür die Verantwortung zu tragen. Diese Aufsichtspersonen haben während der gesamten Dauer des Gruppenbesuches anwesend zu sein.
5. Die Aufsichtspersonen haben mit dem Aufsichtspersonal der Badeanstalt das Einvernehmen zu pflegen, um zu gewährleisten, dass der übrige, normale Badebetrieb durch den Gruppenbesuch nicht gestört wird.

Diese Badeordnung tritt mit 1. Juni 2025 in Kraft, gleichzeitig wird die Badeordnung vom 16.03.2016, gültig seit 01.04.2016, außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister

Bernd Schützeneder



An der Amtstafel

Angeschlagen am: 16. Mai 2025

Abgenommen am: 31. Mai 2025

